

Wil, 03.12.2019

## EU-Chemikalienverordnung REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 («REACH») sind die Inhaltsstoffe unserer Pulverlacke registrierungspflichtig. Pulverlacke bestehen aus einer Vielzahl von Stoffen.

Alle relevanten Stoffe wurden unterdessen durch unsere Stoffhersteller (Vorlieferanten der IGP) registriert; einzelne Stoffe stecken noch im Registrierungsprozess. Die für unsere Pulverlacke REACH-relevanten Aktionen innerhalb der Lieferkette wurden durch unseren Alleinvertreter fristgerecht erledigt.

Selbstverständlich sind wir bemüht die Lieferfähigkeit unserer Pulverlacke nachhaltig sicherzustellen. Besonderes Augenmerk ist auf die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe gem. Anhang XIV und die Kandidatenliste zu richten.

Wir bestätigen, dass unsere Pulverlacke keinen zulassungspflichtigen Stoff gem. Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten.

Wir bestätigen ferner, dass unsere Pulverlack-Zubereitungen (ausgenommen die unten aufgeführten) frei sind von den Stoffen der Kandidatenliste (Stand: 16.07.2019).

Zwei unserer Warengruppen, IGP-Korroprimer 1809 und IGP-RAPID®*primer* 1309, sowie der Artikel IGP-RAPID®*primer* 134SA70354A10 enthalten den auf der Kandidatenliste geführten Stoff Bisphenol A (CAS: 80-05-7). Wir arbeiten daran, eine alternative Lösung zu finden.

Für Rückfragen stehen wir unter [reach@igp-powder.com](mailto:reach@igp-powder.com) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**IGP PULVERTECHNIK AG**

  
Gaby Bärtschi  
Qualitätsmanagement & Produktkonformität

  
Thomas Lendl  
Leitung Entwicklungslabor